



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 64 desgl. in Bayern (10.10.24).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Bildstreifen mit volksbildendem Charakter.*)

63

RdErl. d. MiWKuV. v. 1. 12. 1924 — U IV Nr. 13 428 A II W.

Durch Runderlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335 A III W. 1 [vgl. lfd. Nr. 62] — ist mitgeteilt worden, daß einem bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin gebildeten „Ausschuß zur Begutachtung von Bildstreifen volksbildnerischen Werts“ die Befugnis beigelegt worden ist, zum Zwecke der Ermäßigung der Vergnügungssteuer Zeugnisse mit amtlicher Geltung darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten Bildstreifen der volksbildende Charakter überwiegt. Entsprechend dieser Regelung hat nunmehr das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Bayerische Lichtbildstelle in München zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt. Die von einer dieser beiden Begutachtungsstellen ausgesprochene Anerkennung des volksbildnerischen Werts eines Bildstreifens hat für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, die Gemeindebehörden Ihres Bezirks hiervon zu verständigen.

*

*) Regelung in Bayern:

64

Abschrift zu U IV 13428 A III W München, den 10. Oktober 1924.
Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Nr. I 36757.

An die Bayerische Lichtbildstelle in München.

Betreff: Vergnügungssteuer, hier, steuerliche Begünstigung der Lichtbildstreifen von künstlerischem oder volksbildendem Werte.

Beilage: Abdruck einer EntschlieÙung [vgl. lfd. Nr. 65].

Seit längerer Zeit schweben zwischen dem Reichsministerium des Innern und den Länderregierungen Verhandlungen darüber, wie die Erzeugung kulturell wertvoller Filme gefördert werden kann. Die Verhandlungen führten zu dem Ergebnisse, daß sich das Reichsministerium des Innern und die Landesregierungen auf folgende Richtlinien geeinigt haben:

- a) Die Landesregierungen werden darauf hinwirken, daß bei der Vorführung von Filmen, deren künstlerischer oder volksbildender Wert durch eine amtliche Stelle anerkannt ist, von der in Art. II § 8 Abs. 3 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer — RGBI. 1923 I S. 583 — vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung von Steuerermäßigungen tunlichst reicher Gebrauch gemacht wird.
- b) Die Feststellung, ob bei einem Lichtbildstreifen die Voraussetzungen des Art. II § 8 Abs. 3 a. a. O. gegeben sind, soll für Norddeutschland durch die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, für Süddeutschland durch die Bayerische Lichtbildstelle in München erfolgen.
- c) Die von einer dieser Bildstellen ausgesprochene Anerkennung der Kulturwertigkeit eines Bildstreifens hat für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Zum Vollzuge dieser Richtlinien ergehen die folgenden Anordnungen:

1. Die Bayerische Lichtbildstelle wird ermächtigt, auf Antrag Zeugnisse mit amtlicher Geltung darüber auszustellen, daß bei einem

117

bestimmten Bildstreifen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt. Antragsberechtigt ist bei deutschen Filmen der Hersteller, bei ausländischen Filmen die Verleihanstalt, die den Film innerhalb Deutschlands in den Verkehr bringt.

2. Die Zuständigkeit der Bayerischen Lichtbildstelle zur Ausstellung von Zeugnissen erstreckt sich bei deutschen Filmen auf solche, die von einer süddeutschen (Bayerischen, Württembergischen, Badischen oder Hessischen) Firma hergestellt worden sind, bei ausländischen Filmen auf solche, die von einer süddeutschen Verleihanstalt in den Verkehr gebracht werden. Anträge nicht süddeutscher Firmen auf Ausstellung eines Zeugnisses sind an die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin weiterzuleiten.

3. Der Ausstellung des Zeugnisses hat eine eingehende Prüfung des betreffenden Bildstreifens auf seinen künstlerischen und volksbildenden Wert voranzugehen. Bei der Vornahme der Prüfung sind in der Regel die mit Entschließung vom 28. Februar 1922 Nr. 54664 gebildeten Fachausschüsse beizuziehen. Von der Beiziehung der Fachausschüsse darf nur dann abgesehen werden, wenn der künstlerische oder volksbildende Wert des zu prüfenden Bildstreifens zweifelsfrei feststeht.

4. Gegen die Entscheidungen der Bayerischen Lichtbildstelle, durch die der Antrag auf Anerkennung der Kulturwertigkeit eines Bildstreifens abgelehnt wird, kann binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde eingelegt werden. Zum Zwecke der Vorbescheidung der Beschwerden wird ein Oberausschuß gebildet, dessen Zusammensetzung durch gesonderte Entschließung geregelt werden wird.

5. Die Bayerische Lichtbildstelle wird ermächtigt, für die Prüfung von Filmen auf ihren kulturellen Wert Gebühren zu erheben. Die Festsetzung der Gebühren bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

6. Von allen Entscheidungen der Bayerischen Lichtbildstelle ist der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin Kenntnis zu geben.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Abdruck einer heute im Staatsanzeiger veröffentlichten Entschließung der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus liegt zur Kenntnisnahme an.

Im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Abschrift.

I. A. (gez.) Korn.

*

65 E. d. Staatsmin. d. Innern u. f. Unt. u. Kul. v. 10. Oktober 1924
— Nr. I 36757 — über die Vergnügungssteuer.

An die Gemeindebehörden.

Nach Art. II § 8 Abs. 3 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 — RGBl. I S. 583 — und der Verordnung vom 10. April 1924 — RGBl. I S. 411 — kann u. a. für die Veranstaltung von Lichtbildvorführungen, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, die Steuerstelle eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren. Eine sachentsprechende Handhabung dieser Bestimmung ist geeignet, die Herstellung wertvoller Filme zu fördern und den sog. Schundfilm mehr und mehr zurückzudrängen.